

Allgemeine Geschäftsbedingungen der ADAC Fahrsicherheitszentrum Berlin-Brandenburg GmbH

§ 1 Vertragsschluss

- 1.1. Mit der Anmeldung bieten Sie uns den Abschluss des Veranstaltungsvertrages verbindlich an.
- 1.2. Ihre Anmeldung kann schriftlich, mündlich oder fernmündlich erfolgen. Die Anmeldung durch Sie erfolgt auch für alle in der Anmeldung aufgeführten Teilnehmer, für deren Vertragsverpflichtungen Sie wie für Ihre eigenen Verpflichtungen einstehen, sofern Sie eine dahingehende Verpflichtung ausdrücklich übernommen haben.
- 1.3. Der Vertrag kommt mit unserer Annahme, die keiner bestimmten Form bedarf, zustande. Bei Vertragsabschluss oder unmittelbar danach erhalten Sie von uns eine schriftliche Bestätigung.
- 1.4. Weicht der Inhalt der Bestätigung vom Inhalt Ihrer Anmeldung ab, so haben wir Ihre Buchung nicht angenommen, sondern bieten Ihnen den Vertragsabschluss zu von der Anmeldung abweichenden Bedingungen an.

§ 2 Bezahlung

- 2.1. Bei Einzelbuchung erfolgt die Abrechnung zusammen mit der Buchungsbestätigung.
- 2.2. Bei Firmenkunden/ Veranstaltungen erfolgt eine Endabrechnung nach der Durchführung. Die Zahlung des Veranstaltungspreises wird 14 Tage nach Vorlage der Endabrechnung fällig. Bei einem Auftragswert von über 10.000,- EUR, erlauben wir uns mit der Bestätigung, spätestens jedoch 4 Wochen vor dem ersten Veranstaltungstag, eine Anzahlung bis zu 80% des Auftragswertes zu verlangen.
- 2.3. Stornogebühren sind sofort zur Zahlung fällig.

§ 3 Leistungen/Preise

- 3.1. Für die vertraglichen Leistungen gelten die Beschreibungen für den Veranstaltungszeitraum laut unserem Angebot. Ein Vertragsabschluss unter anderen Bedingungen ist nicht möglich.
- 3.2. Soweit nicht zusätzlich angeboten, beinhaltet unsere Leistung nur bauseits vorrätige und vorhandene technische Leistungen, wie z.B. Strom, Modulgrößen und Anschlussstellen.
- 3.3. Bei der Anmeldung herangezogene Prospekte Dritter, wie z.B. Orts- oder Hotelprospekte, haben lediglich unverbindlichen Informationscharakter ohne Gewährleistung für den Inhalt.
- 3.3. Das ADAC Fahrsicherheitszentrum ist berechtigt, von der Veranstaltung Fotos/Filmmaterial aufzunehmen; dieses Material darf unentgeltlich in Werbebroschüren/-Faltblättern und ähnlichen Publikationen verwendet werden.

- 3.4. Fremdleistungen berechnen wir, nach Vorlage der Originalrechnung, mit 15% Handling-Fee.
- 3.5. Nutzung der Küche / gastronomischen Einrichtung im ADAC Fahrsicherheitszentrum durch den Vertragspartner für eigenes Catering bzw. Einsatz eines Fremdcaterers:
- Die gastronomischen Einrichtungen des FSZ stehen allen Nutzern der Anlage zur Verfügung; Fremdcatering ist daher grundsätzlich ausgeschlossen.
 - Dem Vertragspartner wird auf Wunsch ermöglicht, die Küche / gastronomische Einrichtung des Hauses selbst bzw. durch ein von ihm beauftragtes Unternehmen (Fremdcaterer) zu nutzen. Dafür wird pro Tag eine Gebühr gemäß gültiger Preisliste erhoben.
 - Nutzt der Vertragspartner einen Fremdcaterer, ohne dabei die vorhandene, hausseigene gastronomische Einrichtung des FSZ in Anspruch zu nehmen, wird eine Gebühr pro Tag gemäß gültiger Preisliste für den entstandenen Verdienstausschlag erhoben.
- 3.6. Individualabreden werden nur dann Vertragsbestandteil, wenn Sie von uns schriftlich bestätigt worden sind.

§ 4 Erklärung zum Datenschutz

Hiermit willigen Sie ein, dass die ADAC Fahrsicherheitszentrum Berlin-Brandenburg GmbH im erforderlichen Umfang Daten im Zusammenhang mit Buchung und Durchführung Ihres ADAC-Fahrsicherheitstrainings erhebt und verarbeitet und ggf. die dazu erforderlichen Daten Ihrer ADAC-Mitgliedschaft nutzt. Diese Daten dürfen für die Zeit der Vorbereitung und Durchführung des ADAC-Fahrsicherheitstrainings und darüber hinaus zur Beratung und Betreuung in Fragen der Verkehrssicherheit gespeichert werden. Die Daten dürfen nicht an Dritte übermittelt werden. Die Einwilligung zur Speicherung der Daten zur Beratung und Betreuung kann jederzeit widerrufen werden.

§ 5 Stornierung von Einzelbuchungen

- 5.1. Sie können jederzeit vor Beginn der Veranstaltung zurücktreten. Die Rücktrittserklärung bedarf der Schriftform.
- 5.2. Treten Sie vom Vertrag zurück, können wir eine angemessene Entschädigung berechnen oder eine Entschädigung gemäß folgender Aufstellung verlangen:

Die Stornogebühr beträgt bei Absage zwischen dem 30. und 21. Tag vor der Veranstaltung 20% der Trainingsgebühr, zwischen dem 20. und 11. Tag vor der Veranstaltung berechnen wir Ihnen 50% der Kosten. Bei Absage ab dem 10. Tag vor der Veranstaltung werden 100% des Preises fällig. Kostenfrei kann eine Ersatzperson geschickt werden.

- 5.3. Um im Fall von z. B. Krankheit, Fahrzeugdefekt oder kurzfristigen Terminen eine Umbuchung zu ermöglichen, kann bei Buchung gegen Aufpreis eine einmalige Rücktrittspauschale i. H. v. 5,00 EUR abgeschlossen werden. Sofern diese Pauschale abgeschlossen wurde, haben Sie einmalig die Möglichkeit, bis zu 24 Stunden vor Veranstaltungsbeginn kostenfrei zu stornieren bzw. umzubuchen. Die Rücktrittspauschale kann nicht nachträglich abgeschlossen werden. Gutscheine und Sonderaktionen sind von dieser Garantie ausgeschlossen.

- 5.4. Bei stornierter Nichtteilnahme an einem gebuchten Kurs verfällt die Kursgebühr.

§ 6 Stornierung von Veranstaltungen (Firmenkunden)

- 6.1. Sie können jederzeit vor Beginn der Veranstaltung zurücktreten. Die Rücktrittserklärung bedarf der Schriftform.

- 6.2. Treten Sie vom Vertrag zurück, können wir eine angemessene Entschädigung berechnen oder eine Entschädigung gemäß folgender Aufstellung verlangen:

Die Stornogebühr beträgt von Vertragsunterzeichnung ab 90 Tage bis 61 Tage vor Veranstaltungsbeginn 50% des Preises, ab dem 60. Tag bis 31 Tage vor Veranstaltungsbeginn 80% des Preises und ab dem 30. Tag vor Veranstaltungsbeginn 100% des Preises.

- 6.3. Sie haben die Möglichkeit, uns einen eventuell geringeren Schaden nachzuweisen. Für die Berechnung der Stornogebühr ist der Termin des ersten Veranstaltungstages, 00.00 Uhr, ausschlaggebend. Maßgebend ist der Eingang der Rücktrittserklärung bei uns.

§ 7 Veranstaltungsabsagen / Nichtinanspruchnahme vertraglicher Leistungen

- 7.1. Wir behalten uns vor, aus wichtigem, bei Vertragsabschluss nicht vorhersehbarem Grund, Veranstaltungen zum vereinbarten Termin abzusagen und in Abstimmung mit Ihnen auf einen anderen Zeitpunkt zu verlegen. Sie können in diesem Fall vom Vertrag zurücktreten und bereits geleistete Anzahlungen zurückverlangen.

- 7.2. Wird die Veranstaltung infolge bei Vertragsschluss nicht voraussehbarer höherer Gewalt, z.B. witterungsbedingte Umstände, Naturkatastrophen, Krieg, innere Unruhen, Streik, etc. erheblich erschwert, gefährdet oder beeinträchtigt, so können sowohl Sie, als auch wir die Veranstaltung absagen oder vorzeitig beenden.
In diesem Fall können wir für die bereits erbrachten Veranstaltungsleistungen eine angemessene Entschädigung in Höhe bis maximal des vertraglichen Gesamtpreises verlangen.

- 7.3. Werden ab dem ersten Veranstaltungstag ohne vorherige Rücktrittserklärung vertraglich vereinbarte Leistungen ganz oder teilweise nicht in Anspruch genommen, ohne dass ein Fall höherer Gewalt vorliegt, behalten wir den Anspruch auf den vollen vertraglich vereinbarten Preis.

- 7.4. Wir behalten uns das Recht vor, Kurse zu verschieben oder auch abzusagen, wenn sich weniger als 4 Teilnehmer angemeldet haben.

- 7.5. Wird aus Kulanzgründen ein Gutschein für das Sicherheitstraining zurückgenommen, wird eine Bearbeitungsgebühr von 15,- EUR erhoben.

§ 8 Gewährleistung/Leistungsstörungen

- 8.1. Wir leisten Gewähr für eine gewissenhafte Vorbereitung und Abwicklung, für die sorgfältige Auswahl der Leistungsträger, für die Richtigkeit der Leistungsbeschreibung sowie für die ordnungsgemäße Erbringung der vertraglich vereinbarten Leistungen. Wir sind berechtigt, durch Erbringung einer gleichwertigen Ersatzleistung Abhilfe zu schaffen. Im Übrigen können wir Abhilfe verweigern, wenn sie einen unverhältnismäßigen Aufwand erfordert.
- 8.2. Wir sind nicht verantwortlich für Leistungsstörungen bei Veranstaltungen Dritter, die als Fremdleistungen lediglich vermittelt werden und die in der Beschreibung und Bestätigung ausdrücklich als Fremdleistung gekennzeichnet sind, und leisten insoweit keine Gewähr, auch nicht bei Teilnahme eines von uns Beauftragten an solchen Sonderveranstaltungen.
- 8.3. Bei eventuell auftretenden Leistungsstörungen sind Sie verpflichtet, alles Ihnen im Rahmen Ihrer gesetzlichen Verpflichtung Zumutbare zu tun, um zu einer Behebung der Störung beizutragen und eventuell entstehenden Schaden gering zu halten. Sie sind insbesondere verpflichtet, Ihre Beanstandungen unverzüglich unserem bei der Veranstaltung anwesenden Beauftragten bzw. dem Leistungsträger zur Kenntnis zu geben. Diese sind beauftragt, für Abhilfe zu sorgen, sofern dies innerhalb angemessener Zeit möglich und zumutbar ist. Sie können von unseren Beauftragten/Leistungsträgern eine Niederschrift über die einzelnen Beanstandungen oder eine Empfangsbestätigung Ihrer schriftlichen Beschwerde verlangen. Weitergehende Befugnisse, insbesondere zur Abgabe rechtsverbindlicher Erklärungen, haben weder unsere Beauftragten noch unsere Leistungsträger.
- 8.4. Für die Dauer einer nicht vertragsgemäßen Erbringung unserer Leistungen können Sie eine entsprechende Herabsetzung des vertraglichen Gesamtpreises verlangen (Minderung), sofern Sie nicht schuldhaft unterlassen haben, den Mangel anzuzeigen (vgl. § 7.3.).

§ 9 Haftung für Personen- und Sachschaden

- 9.1. Unsere Haftung für von uns oder unseren Beauftragten verschuldete Schäden beschränkt sich - außer in Fällen von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit - auf 3.000.000,- EUR für Personenschäden und 1.000.000,- EUR für reine Sachschäden je Ereignis.

§ 10 Fremdleistung/Vermietung: Haftung für Personen- und Sachschäden

- 10.1. Durch Sie oder Ihren Veranstaltungsteilnehmern verschuldete Sachschäden sind unverzüglich anzuzeigen. Wir behalten uns vor, selbst die erforderlichen Reparaturaufträge zu vergeben und Ihnen die hieraus entstehenden Reparaturkosten zur Erstattung aufzugeben.
- 10.2. Sie gewährleisten uns, dass alle Teilnehmer, die innerhalb der Veranstaltung Fahrer eines Kraftfahrzeugs sind, eine gültige Fahrerlaubnis der jeweiligen Fahrzeugklasse besitzen.
- 10.3. Sie sind verpflichtet, für die von Ihrer Veranstaltung ausgehenden Gefahren eine geeignete Versicherung, insbesondere eine Veranstalterhaftpflichtversicherung, abzuschließen und den Abschluss einer solchen Versicherung vor Beginn der Veranstaltung nachzuweisen.

- 10.4. Bei Fremdveranstaltungen gehen wir kein Rechtsgeschäft mit den Veranstaltungsteilnehmern ein und sind frei von jeder Haftung aus der Geschäftsbeziehung zwischen Fremdveranstalter und Teilnehmer. Wir instruieren den Mieter ausführlich hinsichtlich der Benutzung der Trainingsanlage. Sie stellen uns zudem frei von allen Ansprüchen, die Veranstaltungsteilnehmer oder sonstige Dritte im Zusammenhang mit der Veranstaltung, insbesondere in Bezug auf Ankündigung, Organisation und Durchführung der Fremdveranstaltung, gegen uns geltend machen. Wir haften nicht für Schäden, die dem Mieter oder den Teilnehmern durch höhere Gewalt entstehen.

§ 11 Teilnahmebedingungen für das ADAC-Fahrsicherheitstraining

- 11.1. Während des Kurses ist den Anweisungen der Trainer im Interesse der Sicherheit unbedingt Folge zu leisten. Bei Verstößen gegen diese Anweisungen oder die Regeln der StVO, die geeignet sind, den Teilnehmer selbst, andere Personen oder Sachen von bedeutendem Wert zu gefährden, kann ein Teilnehmer vom Kurs ausgeschlossen werden, ohne dass ein Anspruch auf Rückzahlung der Kursgebühr besteht.
- 11.2. Die Teilnahme ist nur Inhabern mit einer für das Trainingsfahrzeug gültigen Fahrerlaubnis gestattet. Der Veranstalter kann verlangen, dass die Fahrerlaubnis vor Beginn der Veranstaltung vorgezeigt wird. Fahrerlaubnisinhaber des Modells „Begleitetes Fahren“ dürfen nur gemeinsam mit der jeweiligen begleitenden Person am Training teilnehmen.
- 11.3. Der Teilnehmer ist für die Verkehrssicherheit seines Fahrzeugs selbst verantwortlich. Eine Überprüfung des Fahrzeugs durch den Veranstalter findet nicht statt. Das Trainingsfahrzeug muss zum Straßenverkehr zugelassen und ordnungsgemäß versichert sein.
- 11.4. Auf dem gesamten Gelände der Trainingsanlage gelten die Regeln der Straßenverkehrsordnung (StVO) und der Straßenverkehrszulassungsordnung (StVZO). Die für den Veranstaltungsort geltende Betriebsordnung und „Spielregeln“ sind zu beachten.
- 11.5. Der Teilnehmer hat sich während des Fahrsicherheitstrainings diszipliniert zu verhalten. Insbesondere sind die Anweisungen der Trainer zu befolgen.
- 11.6. Während des Fahrsicherheitstrainings gilt absolutes Alkohol- und Drogenverbot.
- 11.7. Teilnehmer von Fahrsicherheitstrainings für Motorradfahrer verpflichten sich, komplette Motorradschutzbekleidung sowie einen nach der StVZO zugelassenen Helm, Motorradhandschuhe und Motorradstiefel zu tragen.
- 11.8. Während des praktischen Fahrsicherheitstrainings besteht Gurtpflicht.
- 11.9. Die Mitnahme von Begleitpersonen ist nur nach Absprache mit dem Veranstalter gestattet. Teilnehmer des Modells „Begleitetes Fahren“ müssen die Begleitperson bei Anmeldung benennen. Kinder unter 12 Jahren dürfen nicht zum Training mitgebracht werden.
- 11.10. Die Mitnahme von Tieren ist nicht gestattet.

§ 12 Hospitality

Jede Form von Hospitality im Zusammenhang mit der von uns durchgeführten Veranstaltung ist vorher mit uns abzustimmen.

§ 13 Nutzung des Logos der ADAC Fahrsicherheitszentrum Berlin-Brandenburg GmbH

Jegliche Verwendung des Namens sowie geschützter Kennzeichen des ADAC e.V. und der ADAC Fahrsicherheitszentrum Berlin-Brandenburg GmbH bedarf jeweils vorher der Vorlage bei der ADAC Fahrsicherheitszentrum Berlin-Brandenburg GmbH und deren schriftlichen Genehmigung.

Der Gerichtsstand ist Potsdam; soweit nicht zulässig, gilt der gesetzliche Gerichtsstand.